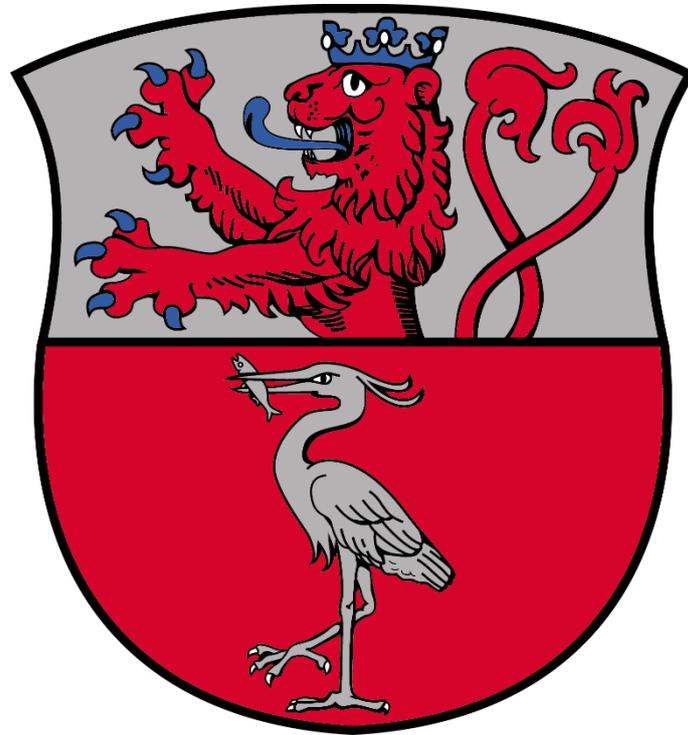


Gemeinde Kürten



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP)

Bebauungsplan 3/1 (Eichhof)

10. Änderung

Juli 2024

Inhalt

1 Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung 3

2 Planungsgrundlagen 5

 2.1 Gesetzliche Grundlagen 5

3 Artenschutzvorprüfung..... 6

 3.1 Einleitung 6

 3.2 Methodik 6

 3.3 Biotoptypen: Bestandsbeschreibung und -bewertung 7

 3.4 Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial 7

4 Fazit..... 8

5 Literatur 9

ANLAGENVERZEICHNIS

Anhang 1: Protokoll der ASP

1 Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet ist planungsrechtlicher Innenbereich nach § 34 BauGB. Anlässlich des Antrags eines Bauträgers soll der Bebauungsplan 3/1 (Eichhof) im Bereich der Flurstücke 2743, 2785 und 2488 (Gemarkung Breibach, Flur 4) durch die Erweiterung des Baufensters für die Erweiterung der Kindertagesstätte geändert werden. Aufgrund des wachsenden Betreuungsbedarfs ist eine bauliche Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte erforderlich. Der geplante Anbau soll auf dem heutigen Spielbereich der Kindertagesstätte errichtet werden. Der Spielbereich wird auf die Flurstücke 2785 und 2488 verlegt.

Das zukünftige Baufenster wird um ca. 800 qm erweitert. Allerdings geschieht dies auf dem heutigen Spielbereich, der durch den täglichen Aufenthalt und Spielgeschehen bereits maximal genutzt wird und durch diesen naturfernen Zustand somit keine hohe ökologische Wertigkeit aufweist: alle Pflanzen werden regelmäßig entfernt bzw. der intensiv genutzte Rasen kurz geschnitten, ein Aufenthalt für Tiere ist durch den Stördruck des täglichen Spielbetriebes nicht gegeben.

Die heutige Spielfläche wird auf die südlich angrenzenden Flurstücke verlegt. Der neue Spielbereich hätte eine maximale Ausdehnung von 1.300 qm. Diese Freifläche stellt sich als intensiv genutzte Rasenfläche dar, die zu Teilen zukünftig als Spiel- und Lauffläche genutzt werden würde.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der des ursprünglichen B-Plans 3/1 (Eichhof) war eine umfassende Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gesetzlich nicht gefordert. Nach geltendem Recht muss eine ASP bei der Änderung von Bebauungsplänen erstellt werden, wenn die ASP länger als sieben Jahre zurückliegt oder noch keine ASP erstellt wurde. Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlicher Innenbereich nach § 34 BauGB.

Gemäß den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG ist für alle genehmigungspflichtigen Planungen eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Laut ministerieller Handlungsempfehlung des MBV / MKULNV sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) auch bei der Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und von vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu beachten (MBV & MKULNV 2010). Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist obligatorisch.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem B-Plan 3/1 (Eichhof), 10. Änderung

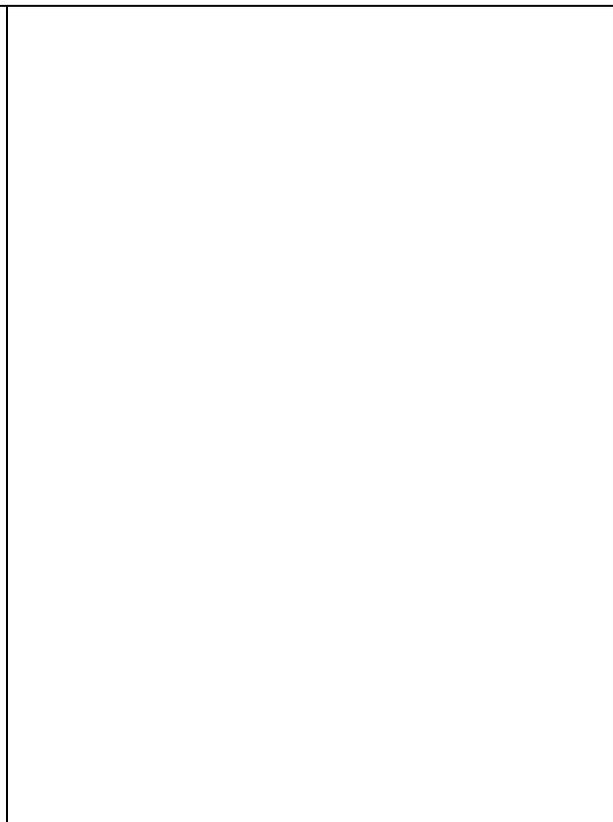
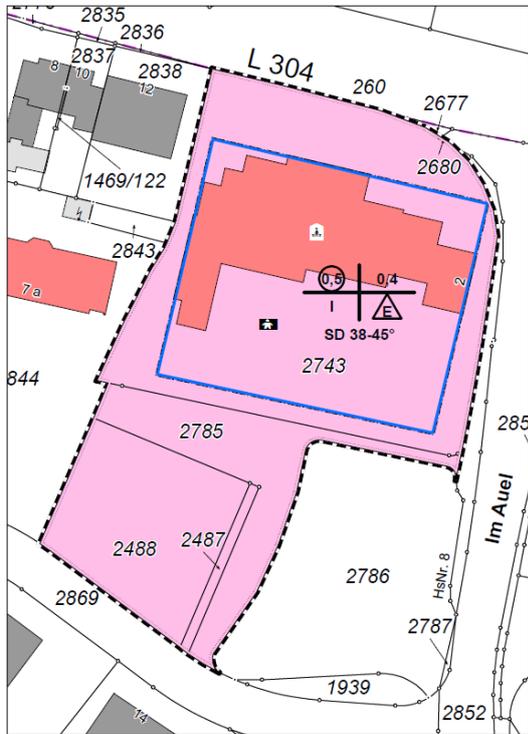


Abb. 2: Luftbildaufnahme des Grundstücks 2743, 2785 und 2488 (Gemarkung Breibach, Flur 4)



Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Erweiterungsbereich des Baufensters südlich der bestehenden Kindertagesstätte für die bauliche Erweiterung.

Abb. 3: B-Plan 3/1 (Eichhof), 10. Änderung



2 Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 und der Großen Novelle vom Juli 2009 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden. Die bislang praktizierte Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Eingriffsregelung ersetzt nicht die Prüfung der Belange des Artenschutzes. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen. Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3; gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d.h. der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden

3 Artenschutzvorprüfung

3.1 Einleitung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll festgestellt werden, ob von dem Vorhaben sog. Planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP). Im vorliegenden Fall ist eine vereinfachte Prüfung ausreichend, da im Plangebiet keine faunistisch wertvollen Biotop- oder Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden sind.

3.2 Methodik

Am 11. Juli 2024 (Ortsbesichtigung) wurde während einer Begehung des Plangebietes die Biotopausprägung erfasst und eine Einschätzung getroffen, ob die Fläche eine Funktion als Fortpflanzungs- und/ oder Nahrungshabitat oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten besitzt. Hierbei wurde der Untersuchungsraum auch auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen, fledermausrelevante Gehölzstrukturen und auf Gewässer untersucht. Sachdaten zu „planungsrelevanten Arten“ liegen für den Planraum nicht vor. Das Biotopkataster der nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützten Biotop- trifft für den Planungsraum keine Aussage. Das landesweite Landschaftsinformationssystem LINFOS enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten. Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen beschrieben.

3.3 Biotoptypen: Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Grundstück liegt innerhalb der bebauten Ortslage und ist mit einer Kindertagesstätte bebaut. Neben dem Hauptgebäude existieren Zierrasenflächen, Sandkästen und sonstige befestigte Spielflächen. Auf dem 3.295 qm großen Grundstück, befinden sich einige Vielschnitthecken, ein größerer Laubbaum und einzelne Strauchgehölze. Es sind keine natürlichen Gewässer vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise (Kot, Nester, Verschmutzungen) auf gebäudenutzende Vögel oder Fledermäuse am bestehenden Gebäude (besonders Anbaubereiche) gefunden. Durch Nutzung als Kindertagesstätte sind die Freiflächen vielfach stark frequentiert, weshalb ein hoher Störungsdruck auf die Tierwelt besteht. Die jetzige Spielfläche ist anthropogen überformt. Die südliche angrenzende 1.300 qm große Auslagerungsfläche für den Spielbetrieb ist eine intensiv genutzte Rasenfläche.

3.4 Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Die artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbote und des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Die Verbotstatbestände sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 für Vorhaben der Bauleitplanung dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplans/ Baufensters kann ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten und von europäischen Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten ausgeschlossen werden, da es sich um eine bereits befestigte Fläche handelt. Im Bereich des zu erweiternden Baufensters sind keine potenziellen Fledermaus-Quartiere vorhanden, weil geeignete Gehölzstrukturen und Gebäude fehlen. Die Tötung von planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten, die das Gebiet als sog. Nahrungsgäste aufsuchen, ist nicht zu erwarten, da diese mobilen Arten den Standort während der Bautätigkeit meiden.

Störung von Individuen

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte (Bewegungsunruhe) oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden. Durch die hohe Nutzungsfrequenz der Freiflächen besteht bereits ein großer Störungsdruck auf die sog. Allerweltsarten (Vögel der Gärten und Parks). Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der genannten Arten signifikant verschlechtert. Der kleinflächige Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten und die Störung während der Bautätigkeit sind im vorliegenden Fall nicht geeignet, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population einer Tierart herbeizuführen.

Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester und Quartiere)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten gelten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z.B. Baumhöhlen, Nester von Greifvögeln, Schwalbenkolonien). Im Erweiterungsbereich des Baufensters wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten festgestellt.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Die durchschnittlich ausgeprägten Standortfaktoren, wie die hohe Nährstoffversorgung, die durchschnittlichen Bodenparameter und die intensive Nutzung der Freiflächen bietet keine geeigneten Bedingungen für das Vorkommen geschützter Pflanzenarten. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) 4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Gehölzrodungen

Gehölzrodungen (auch für Lagerflächen, Zaunbau, etc.) sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar oder mit ökologischer Begleitung durch eine ornithologisch kundige Fachkraft möglich.

4 Fazit

Auf dem kleinflächigen Änderungsbereich des Baufensters konnten keine geeigneten Lebensräume für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Wegen der dort fehlenden Gehölzbestände und Bauten sind keine potenziellen Nester und/ oder

Einschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse vorhanden. Nahrungshabitate sind für die Allerweltvogelarten als Ausweichlebensräume im direkten Umfeld der Kindertagesstätte vorhanden. Der Verlust dieser Freifläche stellt keine nachhaltige Beeinträchtigung dieser potenziellen Nahrungsgäste dar. Durch die geplante Erweiterung innerhalb des erweiterten Baufensters auf den Freiflächen der Kindertagesstätte werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG der Tötung, Störung, und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten und von sog. europäischen Vogelarten nicht berührt. Eine tiefer gehende Untersuchung des Plangebietes hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist aufgrund der vorliegenden Biotopausprägung nicht erforderlich. Das Protokoll der ASP ist als Anhang 1 beigelegt.

5 Literatur

GEMEINDE KÜR TEN (2009): Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten.

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

LUDWIG, DANKWART (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. - Froelich + Sporbeck, Landschafts- und Ortsplanung, Umweltplanung; Bochum, 48 S.

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2012): Landschaftsplan Kürten - Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 12.10.2012.